



Fundstelle: ARD 2016/6516 = RdW 2016/409, 543

- 1. Das Primat freier Vereinbarung des rechtsanwaltlichen Honorars gilt im Innenverhältnis, d.h. gegenüber dem Mandanten und auch mit seiner Rechtsschutzversicherung, grundsätzlich uneingeschränkt. Es besteht als Grenze lediglich die Gesetz- oder Sittenwidrigkeit bzw. eine erhebliche Unangemessenheit.**
- 2. Nennt der Rechtsanwalt eines Versicherungsnehmers in der Deckungsanfrage deutlich den Streitwert (hier: € 511.000,00 für ein arbeitsgerichtliches Kündigungsanfechtungsverfahren), und erteilt die Versicherung ohne konkreten Vorbehalt dazu die Deckungszusage, dann ist eine Abrechnung auf Basis dieser Bemessungsgrundlage im Innenverhältnis verbindlich vereinbart.**
- 3. Das Anwaltshonorar reduziert sich im Innenverhältnis gegenüber der Rechtsschutzversicherung in der Folge weder durch die gerichtliche Herabsetzung des Streitwertes (aufgrund Bemängelung nach § 7 RATG durch den Gegner), noch durch eine vermeintliche Unerfahrenheit einer Mitarbeiterin des Rechtsschutzversicherers bei nachträglicher Überprüfung.**
- 4. Die Bewertung mit dem zehnfachen Jahresgehalt in arbeitsrechtlichen Kündigungsanfechtungsverfahren ist im Hinblick auf schon öfter zuvor erfolgte Anfragen nach Deckungszusagen auf Basis eines solchen Streitwerts für den anwaltlichen Mandatsvertrag durchaus als angemessen zu betrachten.**

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Höllwerth, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich und Dr. Singer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei V*****-Aktiengesellschaft, *****, vertreten durch Schlösser & Partner Rechtsanwälte OG in Graz, gegen die beklagte Partei DI L***** O*****, vertreten durch Mahringer Steinwender Bestebner Rechtsanwälte OG in Salzburg, wegen 16.332,93 EUR sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 23. Juli 2015, GZ 3 R 75/15t-23, mit dem das Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 19. März 2015, GZ 6 Cg 43/14y 19, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst: Die Revision wird zurückgewiesen. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit 1.049,04 EUR (darin 174,84 EUR an Umsatzsteuer) bestimmten Kosten ihrer Revisionsbeantwortung zu ersetzen.

Begründung:

Die Klägerin ist der Rechtsschutzversicherer des Beklagten. Dem Rechtsschutzversicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der Klägerin (ARB 2005) zugrunde, die auszugsweise lauten:
„Art 6.6.1. Der Versicherer zahlt die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der autonomen Honorarrichtlinien.

...

Art 8.1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet, 1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen

...

1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert.“

Die Klägerin hat dem Beklagten Rechtsschutzdeckung für ein Kündigungsanfechtungsverfahren gewährt. Der Rechtsanwalt des Beklagten übermittelte der Klägerin eine Ausfertigung der Klage, in der der Streitwert nach RATG mit 511.000 EUR angegeben war. Das Begleitschreiben des Rechtsanwalts hatte ua folgenden Wortlaut:

„Es wurde nunmehr die Kündigungsanfechtungsklage eingebracht wie beiliegend. Ich ersuche um Bestätigung der Deckung. Betreffend die Bewertung mit dem zehnfachen Jahresgehalt darf ich auf die in der Klage angeführte Rechtsprechung sowie auf Adamovic, Beratung und Bewertung bei arbeitsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten, Anwaltsblatt 1998, 365, verweisen. Dieser besondere Hinweis meinerseits erfolgt deshalb, weil die Verfahren mit der Fachhochschule betreffend die Schriftsätze meist sehr aufwendig sind. ... Ich ersuche um Bestätigung der Deckung und stehe für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.“

Die Klägerin antwortete dem Rechtsanwalt des Beklagten wie folgt: „... Hiermit beauftragen wir Sie, unseren Versicherungsnehmer rechtsfreundlich zu vertreten. Im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Rechtsschutzbedingungen gewähren wir vorerst Deckung für die tarifmäßigen Kosten eines ortsansässigen Anwaltes für das Kündigungsanfechtungsverfahren, soweit dies zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen notwendig ist. ...“ Die zuständige Mitarbeiterin der Klägerin erachtete die Bewertung mit dem zehnfachen Jahresgehalt im Hinblick auf schon öfter zuvor erfolgte Anfragen nach Deckungszusagen auf Basis eines solchen Streitwerts für gerechtfertigt.

Im Kündigungsanfechtungsverfahren setzte das Erstgericht infolge Streitwertbemängelung durch die dort Beklagte den Streitwert mit 21.800 EUR fest. Der Rechtsanwalt des Beklagten übermittelte das Protokoll über diese Verhandlung der Klägerin und rechnete das Kündigungsanfechtungsverfahren letztlich auf Basis des Streitwerts von 511.000 EUR ab. Die Klägerin leistete dementsprechend Zahlung.

Die Klägerin begehrte nunmehr die Rückzahlung von 16.332,93 EUR sA mit der wesentlichen Begründung, dass sie infolge Streitwertherabsetzung im Kündigungsanfechtungsverfahren eine Überzahlung geleistet habe. Der Rechtsanwalt des Beklagten habe sie über die Streitwertherabsetzung in Irrtum geführt und mit der Wahl des Streitwerts gegen die Obliegenheit verstoßen, alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöhe.

Das *Erstgericht* wies die Klage ab.

Das *Berufungsgericht* bestätigte diese Entscheidung mit der wesentlichen Begründung, dass die Beklagte nach der erfolgten Korrespondenz die Deckung der Verfahrenskosten auf Basis des Streitwerts von 511.000 EUR zugesagt habe.

Das Berufungsgericht sprach – über Abänderungsantrag der Klägerin nachträglich aus – dass die Revision doch zulässig sei, weil unter Berücksichtigung der Revisionsausführungen der Klägerin „nicht von der Hand zu weisen (sei), dass das Berufungsgericht möglicherweise eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen (habe)“.

Entgegen diesem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts ist die Revision mangels Vorliegens einer erheblichen

Rechtsfrage unzulässig. Die Entscheidung kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 510 Abs 3 ZPO):

1. Das Berufungsgericht ist rechtlich davon ausgegangen, dass bei Auslegung nach dem redlichen Empfängerhorizont (§ 914 ABGB) mit Deckungsanfrage des Beklagten und Deckungszusage der Klägerin eine Abrechnung auf Basis des vom Rechtsanwalt ausdrücklich angesprochenen Streitwerts in Höhe des zehnfachen Jahresgehalts (511.000 EUR) vereinbart worden sei.

2. Ob diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts zutrifft, muss sich am Inhalt der von den Parteien im vorliegenden Einzelfall abgegebenen Erklärungen orientieren und hat demnach keine darüber hinausgehende erhebliche Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO. Eine Frage der Auslegung einer Parteierklärung kann nämlich nur dann eine erhebliche Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO darstellen, wenn dem Berufungsgericht eine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen (RIS-Justiz RS0044298 [insb T27]) und deshalb in Verkennung der Auslegungsgrundsätze ein unvertretbares und aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit zu korrigierendes Auslegungsergebnis erzielt worden wäre (RIS-Justiz RS0042776 [T1, T3]). Dies ist hier nicht der Fall:

3. Der Rechtsanwalt des Beklagten hat in der Deckungsanfrage ausdrücklich auf die ihm klärungsbedürftig erscheinende Frage des Streitwerts im Kündigungsanfechtungsverfahren hingewiesen und gerade unter diesem Aspekt mit dem Hinweis auf den vermeintlichen hohen Verfahrensaufwand um Bestätigung der Deckung ersucht. Diese hat die nunmehrige Klägerin ohne konkreten Vorbehalt zu dem vom Rechtsanwalt intendierten Streitwert erteilt, weil deren Mitarbeiterin nach den getroffenen Feststellungen die Bewertung mit dem zehnfachen Jahresgehalt im Hinblick auf schon öfter zuvor erfolgte Anfragen nach Deckungszusagen auf Basis eines solchen Streitwerts für gerechtfertigt erachtete.

4. Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage zufolge Auslegung nach der Vertrauenstheorie gemäß dem objektiven Erklärungswert der Deckungszusage der Klägerin (RIS-Justiz RS0014160) und gemessen am Empfängerhorizont (vgl RIS-Justiz RS0113932) eine Vereinbarung einer Kostenabrechnung auf Basis des zehnfachen Jahresgehalts des nunmehrigen Beklagten angenommen hat, dann liegt darin – namentlich unter Berücksichtigung der zu dieser Bemessungsfrage vorliegenden Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0046516; vgl auch Gerlach, Zur Frage der Bewertung arbeitsrechtlicher Feststellungsbegehren, *ecolex* 1998, 647) – kein unvertretbares Auslegungsergebnis. Der von der Beklagten betonte Hinweis auf die Deckungszusage nur für die „tarifmäßigen Kosten“ steht diesem Auslegungsergebnis nicht entgegen, setzt doch eine solche Abrechnung gerade eine Bewertung des Streitgegenstands voraus, die nach der vertretbaren Ansicht des Berufungsgerichts eben mit besagter Parteienvereinbarung erfolgte. Eine solche Parteienvereinbarung schließt auch die Annahme einer Verletzung der aus Art 8.1.1. und 8.1.4. ARB 2005 folgenden Obliegenheiten aus.

5. Einer weitergehenden Begründung bedarf diese Entscheidung nicht (§ 510 Abs 3 ZPO).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 50, 41 ZPO. Der Beklagte hat auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die spätere Klägerin war die Rechtsschutzversicherung des später beklagten Versicherungsnehmers. Die Versicherung hatte zunächst dem Beklagten über Anfrage seines Rechtsanwaltes die Deckung für ein Kündigungsanfechtungsverfahren vor dem Arbeitsgericht gewährt. Der Rechtsanwalt des Beklagten übermittelte der Klägerin dazu eine Ausfertigung der Klage, in welcher er den Streitwert mit €511.000,00 bezifferte. Zur Bewertung verwies er auf die Rechtsprechung sowie juristische Literatur.

Dem Ersuchen um Bestätigung der Deckung kam die Klägerin prompt nach und gewährte „*vorerst Deckung für die tarifmäßigen Kosten eines ortsansässigen Anwalts für das Kündigungsanfechtungsverfahren, soweit dies zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen notwendig ist*“. Die zuständige Sachbearbeiterin der Versicherung erachtete die Bewertung mit dem zehnfachen Jahresgehalt im Hinblick auf schon öfter zuvor erfolgte Anfragen nach Deckungszusagen auf Basis eines solchen Streitwertes für durchaus gerechtfertigt bzw. nicht unüblich. Konkrete Rücksprache dazu mit ihrem Vorgesetzten hielt sie jedoch nicht.

Im Kündigungsanfechtungsverfahren setzte das Arbeitsgericht in Folge einer Streitwertbemängelung durch den beklagten Arbeitgeber den Streitwert gemäß § 14 lit a RATG (Zweifelstreitwert in Senatsverfahren) auf €21.800,00 rückwirkend herab. Der Rechtsanwalt des Beklagten übermittelte das Protokoll über diese Verhandlung an die Versicherung sowie alle folgenden Verfahrensunterlagen. Er rechnete das Kündigungsanfechtungsverfahren letztlich auf Basis des vereinbarten Streitwertes von €511.000,00 ab. Die Klägerin leistete dementsprechende Zahlung.

Sie begehrte aber in der Folge klagsweise die Rückzahlung von €16.332,93 samt Zinsen mit der wesentlichen Begründung, dass sie infolge Streitwertherabsetzung im Kündigungsanfechtungsverfahren eine Überzahlung geleistet hätte. Der Rechtsanwalt des Beklagten hätte sie über die Streitwertherabsetzung in die Irre geführt und mit der Wahl des höheren Streitwerts gegen die Obliegenheit verstoßen, alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig vermehrte. Außerdem wäre eine vorläufige Deckung nur für die tarifmäßigen Kosten gewährt worden. Diese wären eben auf Basis des gerichtlich rechtsverbindlich reduzierten Zweifelstreitwertes zu berechnen.

Das Erstgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht bestätigte und ließ nach dem Moniturantrag der Klägerin das ordentliche Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof zur Klärung der strittigen Anwaltshonorarfrage zu.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht wies die Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage zurück. Die Unterinstanzen sind rechtlich zutreffend davon ausgegangen, dass bei Auslegung nach dem redlichen Empfängerhorizont gem. § 914 ABGB mit Deckungsanfrage des Beklagten und Deckungszusage der Klägerin eine Abrechnung auf Basis des vom Rechtsanwalt ausdrücklich angesprochenen Streitwerts in Höhe von €511.000,00 vereinbart worden war. Der Rechtsanwalt des Beklagten hatte in der Deckungsanfrage ausdrücklich auf die ihm klärungsbedürftige erscheinende Frage des Streitwerts im Kündigungsanfechtungsverfahren durch Zitierung von Rechtsprechung und Literatur hingewiesen. Der damit angesprochene hohe Verfahrensaufwand war daher offen gelegt und ohne konkreten Vorbehalt von der späteren Klägerin bewusst einkalkuliert worden.

* RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der vorliegenden Entscheidung des 7.Senats ist in ihrer Knappheit und Deutlichkeit nichts mehr hinzuzufügen.

Aufgrund der in der Praxis aber manchmal eintretenden „Verwirrung in Kostensachen“ sei jedoch eine grundsätzlich dogmatische Erläuterung gestattet: Beim anwaltlichen Entlohnungsanspruch ist strikt zwischen dem Außenverhältnis, das durch den Prozesskostenersatz (öffentlich-rechtlicher Natur) bestimmt wird, und dem Innenverhältnis, also dem Anwaltshonorar im eigentlichen Sinn, das privater-rechtlicher Natur ist, zu unterscheiden.¹ Die Höhe der anwaltlichen Vergütung im Innenverhältnis, also im gegenständlichen Fall zwischen Versicherungsnehmer und Rechtsschutzversicherung, unterliegt lediglich dem Angemessenheitsgebot. Die Frage, welche tarifmäßigen Kosten den Gegenstand des Ersatzes zwischen den Gegnern des Arbeitsgerichtsprozesses bilden, ist getrennt davon zu behandeln. Im konkreten Fall ist die Streitwertherabsetzung durch das Gericht nicht für das Innenverhältnis verbindlich. Sie führt aber dazu, dass die Rechtsschutzversicherung – ein Unterliegen ihres Versicherungsnehmers im arbeitsgerichtlichen Verfahren unterstellt – lediglich die gegnerischen Kosten auf Basis des festgesetzten Zweifelsstreitwerts in Höhe von €21.800,00 zu ersetzen hat.

Der Versicherungsnehmer hat jedoch gegenüber der Versicherung (im Vertragsverhältnis) einen Anspruch darauf, dass die Bemühungen des von ihm gewählten Rechtsanwalts auf dem vereinbarten Streitwert in Höhe von € 511.000,00 vergütet werden. Ein Rückforderungsanspruch des Versicherers wegen „Überzahlung“ ist daher im konkreten Fall ausgeschlossen. Weder dem Versicherungsnehmer noch seinem Anwalt sind Obliegenheitsverletzungen vorzuwerfen. Eine vermeintliche Fehleinschätzung der Mitarbeiterin der Rechtsschutzversicherung geht zu Lasten der Klägerin. Dass die Deckungszusage „für die tarifmäßigen Kosten“ gegeben worden ist, vermag das Ergebnis zugunsten der Versicherung nicht zu ändern. Nach § 2 Abs 1 RATG wird nämlich durch den „Tarif“ das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Damit ist sichergestellt, dass im Innenverhältnis volle Privatautonomie zwischen Klient und Rechtsanwalt besteht.²

Wie bereits erwähnt, nimmt der OGH zutreffend abschließend eine Angemessenheitsprüfung des versicherten Anwaltshonorars vor, setzt doch die Deckungszusage für die „tarifmäßigen Kosten“ eine Bewertung des Streitgegenstandes voraus. Diese ist nach Rsp³ und Lehre⁴ „kein unvertretbares Auslegungsergebnis“. Eine Obliegenheitsverletzung scheidet damit aus.

Ausblick: Rechtsanwälte sind bei Deckungsanfragen gut beraten, klar die Bewertungsgrundlagen offenzulegen und deutlich um Rechtsschutzdeckung für das zu Grunde liegende Verfahren anzufragen. Sollten sich die Streitwerte während des Verfahrens ändern, so hat der Rechtsanwalt nicht nur eine Mitteilungspflicht zu erfüllen, sondern auch sorgfältig zu prüfen, inwieweit dies zu einer Änderung der einmal getroffenen Honorarvereinbarung mit der Versicherung führen kann, insbesondere wenn sich der Prozessstreitwert erhöht.

¹ Thiele, Anwaltskosten³ (2011), 8.

² Thiele, Anwaltskosten³ § 2 RATG Rz 1 mwN.

³ OGH 17.3.1993, 9 ObA 29/93 = EvBl 1993/201 = DRdA 1993, 485 (Trost); 17.3.1993, 9 ObA 1005/93 = EvBl 1993/201 (Begehren auf Feststellung der aufrechten Bestehens eines Dienstverhältnisses); 9.3.1999, 7 Ob 198/98p = eolex 1999/198 = ARD 5060/13/99 = VR 2002/581, 155 = VersE 1804.

⁴ Adamovic, Beratung und Bewertung arbeitsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten, AnwBl 1998, 365; Gerlach, zur Frage der Bewertung arbeitsrechtlicher Feststellungsbegehren, eolex 1998, 647.

IV. Zusammenfassung

Der Rechtsanwalt eines Versicherungsnehmers hat in der Deckungsanfrage ausdrücklich auf die Frage des Streitwerts einzugehen; die Übermittlung einschlägiger Urkunden (Klage, Vertragsunterlagen odgl) oder die Zitierung entsprechender Literatur und Judikatur ist dafür ausreichend. Hat die Rechtsschutzversicherung ohne konkreten Vorbehalt zu dem vom Rechtsanwalt intendierten Streitwert ihre Deckungszusage erteilt, handelt es sich um eine rechtsverbindliche Vereinbarung des Anwaltshonorars im Innenverhältnis. Eine Streitwertherabsetzung im zugrunde liegenden Gerichtsverfahren entfaltet keine bindende Wirkung, da diese lediglich auf den Prozesskostenersatz im Außenverhältnis, d.h. gegenüber dem Ersatz des Rechtsschutzversicherten an den Prozessgegner, Auswirkungen hat.